

Antrag

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Verlängerung des Hilfsprogramms „Altanschießer“

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den in der Verantwortung des MIK stehenden Teil „Verwaltungskostenerstattung“ des Hilfsprogrammes „Altanschießer“ um zwei Jahre bis Ende 2020 zu verlängern,
2. die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützungsleistungen, insbesondere beim Darlehensprogramm zu prüfen und dem konkreten Bedarf anzupassen und
3. eine Verlängerung der Bedarfszuwendungen zu prüfen.

Der Landtag wird spätestens im Dezember 2018 durch Vorlage eines Evaluationsberichts über den Stand der Umsetzung unterrichtet.

Begründung:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 hat das Land ein Hilfsprogramm mit verschiedenen Bausteinen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung dieser Entscheidung aufgelegt. Ziel ist es dabei, die Handlungsfähigkeit der Zweckverbände und Kommunen zu sichern. In der praktischen Umsetzung des Hilfsprogramms zeigt sich, dass die zusätzlichen Verwaltungskosten erst nach Abschluss der vorhergehenden Schritte, insbesondere der Rückzahlung von Beiträgen beziffert und aus dem Hilfsprogramm als Erstattung beantragt werden können. Aufgrund der zeitaufwendigen Verfahren ist deshalb zu erwarten, dass eine Reihe von Aufgabenträgern die Verwaltungskostenerstattung nicht bis zum vorgesehenen Auslaufen der Richtlinie Ende 2018 werden beantragen können.

Die Richtlinie soll deshalb bis Ende 2020 verlängert werden, wobei die Antragsfrist mit Ablauf des Jahres 2019 endet. Die Finanzierung der Verwaltungskostenerstattung erfolgt dann durch aus dem bisherigen Hilfsprogramm gebildete Ausgabereste im Haushaltsvollzug.

Daneben ist im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 Vorsorge für Schuldendiensthilfen für von der ILB vergebene Darlehen enthalten. Darüber hinaus steht es der ILB frei, weitere Darlehen ohne Schuldendiensthilfen des Landes zu vergeben.

Eingegangen: 11.09.2018 / Ausgegeben: 11.09.2018